

Das westpreussische Handwerk

„Das westpreussische Handwerk“ erscheint wöchentlich einmal Bezugspreis vierteljährlich 1,00 M., mit Bestellgeld 1,12 M. Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespaltene Petitzeile 20 Pf., bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften 10 Pf. Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geißel entgegen.

Ämtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Nr. 33.

Graudenz, Sonnabend, den 20. November

1915

Inhalts-Verzeichnis.

Die Beteiligung des deutschen Handwerks am Wiederaufbau Ostpreußens. — Bekanntmachungen. — Aufruf. — Der Handwerker einst und jetzt. — Recht und Rechtsprechung.

Die Beteiligung des deutschen Handwerks am Wiederaufbau Ostpreußens.

(Schluß.)

Soweit für die betreffenden Gewerbe in dem Bezirke der ostdeutschen Kammern keine Organisation besteht, dürfte es am einfachsten sein, wenn sie sich örtlich organisieren und alsdann versuchen, sich mit einem der bestehenden östlichen Zentralverbände ins Einvernehmen zu setzen, indem sie beispielsweise diesem Verbands ihre Waren in Kommission geben. So könnte z. B. die Deutsche Zentralgenossenschaft für das Tischler- und Tapezierergewerbe bereit erklären, Erzeugnisse der rheinischen Klein-Eisenindustrie mit in ihren Musterlagern auszustellen und ihren Vertrieb gegen eine entsprechende Provision zu übernehmen. Das Risiko des Absatzes würde natürlich von der Lieferungsvereinigung der Klein-Eisenindustrie getragen werden müssen. Ein ähnliches Zusammenarbeiten würde sich bei gutem Willen beider Parteien zweifellos auch für andere Gewerbe des Westens und des Südens, für die eine Beteiligung am Wiederaufbau besonders günstig liegt, ermöglichen lassen. Die Hauptstelle für Verbindungswesen beim Deutschen Handwerks- und Gewerbeammererat hat Sitz und Stimme im Verwaltungsrat der Verbindungsstelle der ostdeutschen Handwerkskammern und wird, sobald die zu erwartende grundsätzliche Uebereinstimmung mit den ostdeutschen Handwerkskammern erzielt worden ist, jedenfalls den in Frage kommenden Lieferungsvereinigungen gern ihre guten Dienste zur Verfügung stellen.

Eine weitere Möglichkeit für das entfernter wohnende Handwerk, sich am Wiederaufbau von Ostpreußen zu beteiligen, bietet die Bewegung der sogenannten Ostpreußenhilfsvereine, wie wir sie vorher bereits kurz geschildert haben. Namentlich das Vorgehen der Münchener „Ostpreußenhilfe“ dürfte sich in vielen Fällen zur Nachahmung empfehlen, da es geeignet ist, einer größeren Zahl von Handwerksmeistern während des Krieges lohnenden Verdienst zu verschaffen. Wie wir hören, hat das Beispiel Münchens bereits in Augsburg Nachahmung gefunden, wo beträchtliche Summen für nach Ostpreußen

bestimmte Handwerkerarbeiten zur Verfügung gestellt worden sind. Es dürfte daher für alle Handwerks- und Gewerbeammern, in deren Bezirk eine solche Ostpreußenhilfsvereinsbewegung entsteht, zweckmäßig sein, darauf hinzuwirken, daß ein Teil der für Ostpreußen gesammelten Mittel nicht in bar, sondern in Form von Handwerkererzeugnissen den ostpreussischen Stellen zur Verfügung gestellt wird. Natürlich müssen die betreffenden Kammern weiter versuchen, auf die Vergebung der Arbeiten und insbesondere auch auf die Preisbemessung Einfluß zu gewinnen.

Der Art des Vertriebes dieser handwerkerlichen Liebesgaben muß besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, um Schädigungen anderer Handwerkskreise zu vermeiden. Den von München eingeschlagenen Weg, die gestifteten Erzeugnisse in besonderen Räumen auszustellen und sie „um ein ganz Billiges den ostpreussischen Familien zur Verfügung zu stellen“, können wir nicht für richtig halten. Ein derartiger Verkauf um ein ganz Billiges, würde zu einer von den ostpreussischen (d. i. allen in Ostpreußen tätigen) Handwerkern sehr unliebsam empfundenen Schleuderkonkurrenz führen. Der in Ostpreußen gestiftete Hausrat ist eine Liebesgabe; man sollte deshalb den mildtätigen Charakter wahren und den Hausrat durch Vermittlung der Bürgermeisterämter, Landratsämter usw. an bedürftige Familien verschenken. Gegen eine solche Betätigung der Wohltätigkeit könnte von den ostpreussischen Handwerkern nichts eingewandt werden, zumal der so gedeckte Bedarf der Bevölkerung im Verhältnis zum Gesamtbedarf und damit der Gewinnentgang der ostpreussischen Handwerker nur gering sein dürfte. Dem Verwendungszweck entsprechend wird es sich zudem nur um allerdings gediegene, aber einfache Gebrauchsgegenstände für die ärmere Bevölkerung handeln. Für viele Handwerksmeister „draußen im Reich“ würde die Herstellung dieses zu verschenkenden Hausrats gleichwohl von Bedeutung sein.

Wenn die Ausichten für die Gesamtheit des Handwerks, das seinen Wohnsitz etwas weiter entfernt von Ostpreußen hat, auf eine gewinnbringende Beteiligung an den Wiederaufbauarbeiten Ostpreußens bei näherer Betrachtung nicht gerade allzu glänzend erscheinen, so sind sie bestimmt nicht schlecht für den einzelnen Handwerker, der sich entschließt, seinen Wohnsitz dauernd nach dem Osten zu verlegen.

Die Verluste des ostpreussischen Handwerks an Handwerkerexistenzen werden nach dem Kriege zweifellos groß sein; einmal sind die blutigen Verluste, die das ostpreussische Handwerk bei der Verteidigung der heimatischen

Scholle erlitten hat, sehr beträchtlich; zum andern sind auch viele Gewerbetreibende, die vor den Russen geflohen sind, nicht mehr zurückgekehrt, da sie eine bessere Existenz mehr in der Mitte Deutschlands gefunden zu haben glauben. In Anbetracht dieses zahlenmäßigen Rückgangs des Handwerks ist daher mit Sicherheit zu erwarten, daß der Osten nach dem Kriege einer ganzen Reihe von tüchtigen und etwas kapitalkräftigen Handwerkern die Möglichkeit für die Gründung einer guten Existenz bieten wird.

Namentlich dürfte für das Baugewerbe und die mit ihm zusammenhängenden Gewerbe, wie Tischler, Schlosser, Klempner, Installateure usw. Bedarf sein. Besonders für Elektroinstallateure dürfte sich ein gutes Arbeitsfeld finden, da dieser Gewerbestand in Ostpreußen so gut wie gar nicht vertreten ist und voraussichtlich nach dem Frieden sofort die Elektrifizierung der Provinz energisch in die Hand genommen werden wird. Die ostpreussischen Handwerkskammern werden zweifellos in der Lage sein, im einzelnen Falle nähere Angaben zu machen. Es ist wohl unnötig, darauf hinzuweisen, daß eine Uebersiedelung von Handwerkern nach dem Osten nicht übermäßig begünstigt werden darf, um eine Uebersetzung der einzelnen Berufe namentlich in den ersten Jahren nach dem Kriege, in denen sich das Wirtschaftsleben nur langsam heben wird, zu vermeiden.

Wir hielten es für unsere Pflicht, allzu hohen Erwartungen, die an die Beteiligung des deutschen Handwerks am Wiederaufbau der Provinz Ostpreußen geknüpft worden sind, entgegenzutreten, um Enttäuschungen vorzubeugen. Damit liegt uns aber nichts ferner, als das Handwerk von vornherein von einer energischen Beteiligung an dem Wiederaufbau Ostpreußens abzuschrecken. Im Gegenteile möchten wir den in Frage kommenden Handwerkern nur dringend empfehlen, sich in geeigneter Weise zusammenzuschließen, um gerüstet zu sein, sobald der Aufbau freigegeben ist. Es ist zu beachten, daß mit der Freigabe voraussichtlich ein sehr großer Bedarf rasch einsetzt wird. Auf die Befriedigung dieses plötzlichen Ansturmes müssen die Handwerksorganisationen eingerichtet sein, wenn sie einen Gewinn davontragen wollen.

Diese Organisationsarbeit wird eine der dringendsten Aufgaben der Handwerkskammern bzw. ihrer Verbindungsämter sein; sie wird von ihnen mit um so größerem Eifer aufzunehmen sein, als sie ja nicht nur dem einen Ziel, der Beteiligung am Wiederaufbau von Ostpreußen dienen soll, sondern dem dauernden Zwecke, das Handwerk geeignet zu machen für die Uebernahme größerer, namentlich öffentlicher Arbeiten und Lieferungen überhaupt. Die vom Kammertage herausgegebenen und im Sonderheft des Deutschen Handwerksblattes vom 1. September 1915 abgedruckten „Richtlinien für Zwecke korporativer Uebernahme von Arbeiten und Lieferungen“ werden den Handwerkskammern hierbei gute Dienste leisten.

Bezüglich der Fragen, die mit der Kreditbeschaffung von Handwerkerorganisationen zusammenhängen, möchten wir auf die oben bereits erwähnte Abhandlung von Dr. Purpus in Heft 3 des „Deutschen Handwerksblattes“ vom 15. März 1915 verweisen.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel.

Vom 23. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Untersagung des Handelsbetriebes.

§ 1. Der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfes ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Handelstreibenden in bezug auf den Handelsbetrieb dartun. Das Handelsgewerbe, dessen Betrieb untersagt wird, ist genau zu bezeichnen. Die Untersagung

ist im Amtsblatt der untersagenden Behörde und im Reichsanzeiger bekannt zu geben.

Bei der Feststellung der Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartun, sind insbesondere zu berücksichtigen. Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über Höchstpreise, Vorratserhebungen, Preisaushang und übermäßige Preissteigerung.

§ 2. Die Untersagung des Handelsbetriebes gilt für das Reichsgebiet. Ist dem Handelstreibenden für den untersagten Handelsbetrieb ein Erlaubnischein (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte und dergl.) erteilt, so hat die Untersagung den Verlust dieses Scheines ohne weiteres zur Folge.

Die Behörde, die den Betrieb untersagt hat, kann seine Wiederaufnahme gestatten, sofern seit der Untersagung mindestens drei Monate verflossen sind.

§ 3. Der Reichskanzler und die Landeszentralbehörden können anordnen, daß der Beginn des Handels mit Gegenständen der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Art allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen einer Erlaubnis bedarf.

Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartun. Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Titel 3 der Reichsgewerbeordnung) sind die Vorschriften in Abs. 1, 2 nicht anzuwenden. Der Wandergewerbeschein und die Legitimationskarte sind aber zu versagen, wenn bei denjenigen, für welche sie beantragt werden, die im Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

§ 4. Gegen die Untersagung des Betriebes (§ 1) und gegen die Versagung der Erlaubnis (§ 3) ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. wird bestraft:

1. wer der gegen ihn ergangenen Untersagung des Handelsbetriebes (§ 1) zu widerhandelt.
2. wer den Handelsbetrieb ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis beginnt.

2. Verschärfung der Strafe bei Preistreiberei.

§ 6. Im § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) wird folgender Absatz 2 eingefügt:

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 7. Im § 5 der Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) wird folgender Absatz eingefügt:

Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

3. Schlußbestimmungen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deibrick.

Grundsätze

für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen im Handwerk, Gewerbe, Bergbau und in der Industrie.

(Im Auszug.)

Neudruck mit einigen Änderungen.

Gültig ab 1. Oktober 1915 ohne rückwirkende Kraft.

1. Vorbedingungen.

Es ist allgemein gestattet, daß an Stelle der in den Betrieben fehlenden einheimischen Arbeiter Kriegsgefangene als Aushilfe verwendet werden.

Voraussetzung bleibt, daß einheimischen Arbeitern nicht die Arbeitsmöglichkeit genommen wird. Deshalb ist hier besonders die Mitwirkung der staatlichen Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident) von vornherein unentbehrlich. Dies ist auch die verantwortliche Stelle dafür, daß dauernd die Arbeitsmarktlage im Auge behalten wird und die Gefangenen wieder zurückgezogen werden, sobald Ersatz durch einheimische Arbeitskräfte möglich ist.

Den Firmen, die von Heereslieferungen ausgeschlossen sind, werden Kriegsgefangene nicht gestellt, desgl. Firmen die mit feindlichem Kapital arbeiten, sofern nicht die Aufrechterhaltung ihrer Betriebe geboten ist.

Verbote sind den Kriegsgefangenen:

jeder nicht durch die Arbeitsbeschäftigung bedingte Verkehr mit der Zivilbevölkerung (besonders zu verhindern an Sonn- und Feiertagen und wenn sonst nicht gearbeitet wird, durch strengste Absonderung der Kriegsgefangenen in der Unterkunft),

jeder nicht durch das zuständige Kriegsgefangenenlager führende Briefwechsel,

jede Entfernung ohne Wachtbegleitung von der Arbeits- oder Unterkunftsstelle, jede Entfernung aus der Unterkunft während der Nachtzeit,

jeder Genuß von alkoholischen Getränken und jedes zur-Hand-nehmen von Waffen.

Arbeitgebern, bei denen irgendein Verstoß gegen die militärische Zucht und Ordnung oder die öffentliche Sicherheit seitens des Arbeitskommandos vorkommt, wird dieses unter Umständen entzogen.

Als „Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit“ gilt selbstverständlich auch jede — wenn auch nur fahrlässige — Erleichterung oder Begünstigung von Fluchtversuchen Kriegsgefangener.

Da für Kriegsgefangenenarbeit die volle Entlohnung wie für freie Arbeiter gefordert wird, (Abschn. 3), muß andererseits auch dafür gesorgt werden, daß nach Möglichkeit geeignete Kriegsgefangene gestellt und daß solche, deren Leistungen wegen Unfähigkeit dauernd ungenügend bleiben, ausgewechselt werden.

Die Kriegsgefangenenarbeit muß sich auch den Betrieben voll anpassen, da sie nach den für diese bestehenden Grundsätzen bezahlt wird. Die Kriegsgefangenen haben also die gleichen Arbeitszeiten wie die freien Arbeiter innezuhalten, ebenso Sonntagsarbeit, Ueberstunden und Ueberschichten zu leisten, wenn freie Arbeiter hierzu herangezogen werden. Eine besondere Vergütung dafür ist nur dann zulässig, wenn auch freie Arbeiter sie erhalten. Ueberhaupt gilt die in einem Betriebe vorhandene Arbeitsordnung auch für die Kriegsgefangenen. Irgendwelche Abweichungen zugunsten der Kriegsgefangenen würden keinem deutschen Arbeiter verständlich sein. Dem Arbeitgeber kann auf Antrag gestattet werden, zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Betrieben gleiche Ordnungsstrafen in Geld, wie sie für freie Arbeiter nach den bestehenden Arbeitsordnungen zulässig sind, auch gegen die Kriegsgefangenen festzusetzen und in die Lohnlisten zur Bestätigung durch die Militärbehörde aufzunehmen. Die Beträge fließen den Wohlfahrtskassen der Stammlager zu und sind aus der Abfindung der Kriegsgefangenen (Abschnitt 5) zu decken; deshalb darf von dem Strafbetrage auch nur der Prozentsatz, nach dem die Abfindung bemessen wird, eingezogen werden.

3. Leistungen der Arbeitgeber.

Für die Arbeit der Kriegsgefangenen ist in Betrieben jeder Art grundsätzlich für den Kopf und Arbeitstag eine Vergütung an die Heeresverwaltung zu zahlen, wie sie der Höhe des Tagesverdienstes eines freien Arbeiters im gleichen Betriebe und unter gleichen Verhältnissen entspricht.

Die Kriegsgefangenenarbeit darf nicht auf dem Umwege verbilligt werden, daß man dabei etwa niedrigere Stückerlöse einführt, als man freien Arbeitern anbieten würde.

Krankheits- oder sonstige Tage oder Stunden, an denen nicht gearbeitet werden kann, wie auch Sonn- und Feiertage, an denen nicht gearbeitet wird, sind nicht zu vergüten.

Die Eisenbahn- und sonstigen Transportkosten trägt der Arbeitgeber für einmalige Hin- und Rückfahrt vom und zum Kriegsgefangenenlager sowie für Auswechslungen, die auf einseitigen Wunsch des Arbeitgebers vorgenommen werden. Der Fahrpreis wird immer nach dem nächstgelegenen Lager berechnet, auch wenn die Kriegsgefangenen aus einem anderen gestellt sind. Für die Kriegsgefangenen gilt der Satz der Fahrkarte 4. Klasse d. S. 2 Pf. für das Tarifkilometer. Bei Fahrten, die von mindestens 30 Kriegsgefangenen gemeinschaftlich ausgeführt oder wenn mindestens 30 Fahrkarten gelöst werden, erniedrigt sich der Satz auf 1,5 Pf. für das Tarifkilometer (Tarif für Gesellschaftsfahrten in 4. Klasse).

Für Kriegsgefangene, die täglich zwischen Gefangenenlager und Arbeitsplatz hin- und zurückfahren, ist der Satz der Arbeiterwochenkarten (1 Pf. je Kilometr.) zugelassen.

Auch für die ärztliche Versorgung in dem Umfange, wie sie freien Arbeitern durch die Krankenkassen gewährt wird, hat der Arbeitgeber aufzukommen; erst wenn Ueberführung in das (vorher zu bestimmende) Lazarett, oder im Notfall in das nächstgelegene Krankenhaus erforderlich geworden ist, tritt die Heeresverwaltung — von der Absendung des Erkrankten ab — für die Kosten ein. Dem Gesundheitszustand der Kriegsgefangenen ist dauernd Aufmerksamkeit zu schenken, damit auch ansteckende Krankheiten rechtzeitig erkannt werden und sofortige Absonderung erfolgt.

Anmerkung: Unfall-, Invaliden- und Krankenkassengelder sowie Kranken- und Pensionskassenbeiträge für Knappschaftsvereine sind für Kriegsgefangene nicht zu entrichten.

Endlich trägt der Arbeitgeber die etwa für nötig befundenen Zulagen an das Bewachungspersonal.

Die Unterbringung und Verpflegung ist, wenn die Kriegsgefangenen nicht von einem Lager aus täglich gestellt werden, grundsätzlich vom Arbeitgeber zu übernehmen, ihm aber zu vergüten. Der Satz hierfür beträgt:

für die Unterkunft täglich 15 Pf. je Kopf der Kriegsgefangenen und der Wachmannschaft.

Die Verpflegung der Kriegsgefangenen und der Wachmannschaft wird dem Arbeitgeber nach folgenden Sätzen je Kopf und Tag vergütet:

für die Wachmannschaft allgemein, einschl. der höheren Dienstgrade, je Mk. 1,50,

für die Kriegsgefangenen je nach der Kopfzahl, deren Verpflegung aus einem Wirtschaftsbetriebe erfolgt, bei 1 bis 50 Mann je Mk. 1,30, bei 51 bis 200 Mann je Mk. 1,20, bei mehr als 200 Mann je Mk. 1,10.

Liefert die Heeresverwaltung das Brot, so verkürzen sich die vorstehenden Vergütungssätze um 4 Pf. für je 100 Gramm.

Der Verdienstanteil, mit dem die Kriegsgefangenen täglich abzufinden sind, beträgt grundsätzlich 25 v. H. des Bruttolohns.

Bekanntmachung.

Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche den im Deutschen Heer und in der Kaiserlichen Marine gebrauchten gleich oder ähnlich sind, dürfen während des Kriegszustandes außer an Mitglieder der bewaffneten Macht, die als solche unzweifelhaft erkennbar sind oder sich ausweisen, nur an Personen verkauft werden, die nachgewiesenermaßen im ausdrücklichen Auftrage eines zum Tragen einer Uniform Berechtigten als Käufer auftreten.

Gewerbetreibenden (Militäreffektenhändlern, Schneidern, Althändlern usw.) die dieses Verbot unbeachtet lassen, wird im Interesse des Heeres usw. und der öffentlichen Sicherheit der Geschäftsbetrieb geschlossen werden.

Diese Bekanntmachung gilt für den gesamten Befehlsbereich des 17. Armeekorps.

Danzig, Graudenz, Thorn, Kulm, Marienburg,

den 6. November 1915.

Das stellvertretende Generalkommando 17. Armeekorps.

Ausruf des Versorgungsausschusses für Kriegsinvaliden in der Provinz Westpreußen.

Kriegsinvaliden!

Ihr habt nach treuer soldatischer Pflichterfüllung aus den Reihen der Kämpfer scheiden müssen. Die Pflicht gegen das Vaterland und die Pflicht gegen Eure Familien verlangen es, daß Ihr wieder Eurer Arbeit nachgeht. Deutsche Arbeitgeber haben es als ihre Ehrenpflicht bezeichnet, Euch wieder zur Arbeit aufzunehmen, Euch angemessen zu lohnen, auch wenn Eure Verletzungen Eure Arbeitsfähigkeit gemindert haben.

Wer durch seine Verletzungen die frühere Arbeit nicht wieder aufnehmen kann, der muß sofort eine neue Arbeit zu erlernen suchen. Dazu biete ich Euch Gelegenheit. Es ist bei dem Kriegsbeleidungsamt in Danzig eine Invaliden-Handwerker-Abteilung eingerichtet worden, in der Kriegsinvaliden je nach ihrer Fähigkeit und Neigung ordnungsmäßig das Sattler-, Schuhmacher-, oder Schneiderhandwerk erlernen können. Damit Ihr während der Lehrzeit keine Not leidet, habe ich angeordnet, daß Ihr neben Eurer Rente einen auskömmlichen Werktagslohn erhaltet.

Geht an die Arbeit! Keine Verstümmelung vernichtet das Recht auf Arbeit und selbstverdienten Unterhalt! Wer von Euch in die Handwerkerabteilung eintreten will, der melde sich schriftlich oder mündlich bei der Invaliden-Handwerker-Abteilung Danzig, Bastion Gertrud.

Danzig, den 17. August 1915.

Der kommandierende General des stellvertretenden
17. Armeekorps.

gez.: v. Schack, General der Infanterie.

Der Handwerker einst und jetzt.

Von Buchdruckereibesitzer Büchner-Schweg.

Wo ist der goldene Boden des Handwerkerstandes hingekommen? Im Mittelalter war sich der Handwerker seiner Kraft bewußt. Der Zunftmeister saß im hohen Rat, nahm stolz die Zügel der Verwaltung in die Hand und drängte die adeligen Stände hinaus. Der Handwerker war stolz auf seinen Stand und heute? Betrübte müssen wir Standesnachkommen bekennen: „Es war einmal“. Wo bleibt das stolze Handwerk? Wenn heute ein Handwerker ins öffentliche Leben hervortritt, werden die Achseln gezuckt, und man spricht verächtlich: „Es ist nur ein Handwerker!“ Wer hat nun unseren Stand so heruntergedrückt, der durch seine Intelligenz in die ersten Reihen der Bürger gehört? Wo liegt die Schuld an diesem unwürdigen Zustande? Der Handwerker selbst trägt die Schuld. Es ist eine schwere Selbstanklage, die Antwort ist hart, aber nur zu wahr. Durch seine gegenseitige Bekämpfung bis auf's Messer, durch Uneinigkeit hat der Handwerker der Welt das Schauspiel des Niederganges gegeben. Dieser Niedergang eines einst so stolzen Standes erzeugt verzagte Gemüter, die sich knechten und alles geduldig bieten lassen. Wie viele treten heute mit dem Hute in der Hand zagend in den Hausflur eines reichen Bürgers oder Bureaus um Arbeit, Vorschüsse, oder nach monatlangem Warten um Begleich der Rechnung bittend, besser gesagt, bettelnd. Demütig läßt er sich die Preise oft vorschreiben und bedankt sich sogar, wenn ihm nachher oft der ganze Verdienst vom Preise abgezogen wird. Daß durch solche Manipulation die Güte der Erzeugnisse herab-

gesetzt wird, das Ansehen unseres Standes immer mehr sinken muß, ist begreiflich. Eine weitere Fortsetzung dieser unhaltbaren Zustände bringt den Untergang.

Kollegen! Zeigt eure Manneswürde, zeigt den Standesstolz, tretet selbstbewußt auf, aber nicht allein am Bierisch. Wir sind gerade so beachtenswert wie der Besteller in seinem Stande. Einsichtsvollen Leuten wird doch mit der Zeit das unwürdige Benehmen und fehlende Standesbewußtsein der einzelnen Gewerbetreibenden zum Ekel. Es sagte kürzlich ein Baumeister zum Vorsteher einer Genossenschaft: „Sagen Sie Ihren Mitgliedern, sie sollen nicht als Kriecher oder Schmeichler in mein Bureau kommen.“

Es hat wohl jeder seinen Beruf regelrecht gelernt und war in langen Gehilfenjahren bestrebt, sich für sein Fach Kenntnisse zu erwerben und die Meisterschaft zu erringen. Wir sollten stolz auf unsern Stand sein, wir brauchen uns nicht vor andern, welche vielleicht etwas mehr Geld ererbt haben, über die Schulter ansehen zu lassen. Nur Organisation und Standesbewußtsein, verbunden mit kollegialen Beratungen, können uns zum Ziele führen. Einigkeit macht stark, nur so können die eingewurzelten Vorurteile überwunden werden. Dann könnte noch einmal die Zeit kommen, wo selbstbewußte Handwerker als steuerkräftige Bürger im Räte der Regierung sitzen und sagen können: „Handwerk hat einen goldenen Boden.“

Redit und Rechtsprechung.

Eine für die Innungen wichtige Entscheidung über die Verwendung des Innungsvermögens hat der preussische Minister für Handel und Gewerbe erlassen. Eine Innung hatte den Angehörigen der zum Heere einberufenen Innungsmitglieder Unterstützungen aus dem Innungsvermögen gewährt, was von dem zuständigen Regierungspräsidenten für unzulässig erklärt worden war. Auf den hiergegen erhobenen Einspruch hat sich der preussische Handelsminister dahin ausgesprochen, daß Auswendungen aus dem Innungsvermögen zu dem bezeichneten Zwecke nach den gesetzlichen Vorschriften nicht zulässig seien. Es könne nur anempfohlen werden, durch freiwillige Spenden die nötigen Unterstützungsgelder aufzubringen. Auch Unterstützungen aus dem Innungsvermögen an einzelne Mitglieder zur Aufrechterhaltung des Gewerbebetriebes sind nach dem ministeriellen Bescheid als unzulässig zu erachten.

Statuten

für Genossenschaften

fertigt preiswert und schnell an

Buchdruckerei Robert Geisel,
Graudenz.

Im Auftrage der Handwerkskammer
Schriftleitung: Syndikus i. B. W. Ollmann, Graudenz.
Druck und Expedition:
Buchdruckerei Robert Geisel, Graudenz. — Fernsprecher Nr. 743.